

Verordnung über öffentliche Wahlanschläge in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Plakatierungsverordnung)

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- um Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-. Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Wahlanschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Immenstadt zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Immenstadt vorgeführt werden. Plakatanschläge außerhalb dieser Anschlagtafeln sind unzulässig.
- (2) Die Anbringung von Anschlägen nach Abs. 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (3) Die Anschlagsdauer ist stets zu befristen. Die Anschläge sind unverzüglich nach Beendigung der Wahlen oder Wegfall von Sinn und Zweck des Anschlages abzunehmen.
- (4) Wahlplakate sind maximal in DIN A I zugelassen. Der Platz auf den Anschlagtafeln wird auf 10 Plakatfelder (Vorderseite) begrenzt und entsprechend der Anzahl der an der Wähl zugelassenen Parteien aufgeteilt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Beleuchtungsmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc.. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller. Die zugelassenen Stellen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch Parteien, örtliche Vereine und Verbände an den Anschlagtafeln ausgehängt werden, bedürfen nicht der Zustimmung nach § 1 Abs. 2.
- (2) Für die Anbringung von Plakaten gemäß § 1 Abs. 3 gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von acht Wochen vor dem Wahltermin.
 - b) Bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen Parteien und Wählergruppen sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von acht Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin werden die Werbemittel von der Stadt Immenstadt nach einer Woche entfernt.

(3) Im Übrigen kann die Stadt Immenstadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Anordnungen, Beseitigung, Ersatzvornahme

- (1) Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 und 3 ergebenden Pflichten kann die Stadt Immenstadt Anordnungen erlassen.
- (2) Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.
- (3) Die Stadt Immenstadt ist berechtigt, rechtswidrige Plakatierungen kostenpflichtig zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb zugelassener Flächen anbringt oder anbringen lässt;
- 2. entgegen § 1 ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten an zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt;



- 3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anschläge nicht fristgerecht entfernt;
- 4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Anzeige und Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre

Immenstadt, den 10.01.2020 Stadt Immenstadt i. Allgäu

gez.

Armin Schaupp

1. Bürgermeister